



## **Bekanntmachung der Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Grünstadt vom 24. Februar 2017

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 21.02.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 – 9, 10a und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

- (1) Die Stadt Grünstadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen, sowie den Brücken im Außenbereich, die als Verkehrsanlage eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### **§ 2**

#### **Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Grünstadt gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen ist.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

## **§ 5 Beitragsermittlung**

(1) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

(2) Brückenbauwerke im Außenbereich sind gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG eine einheitliche kommunale Einrichtung und als Verkehrsanlage selbstständig nutzbar. Bei der Ermittlung des Beitragssatzes können gemäß § 10 a Abs. 2 Satz 1 KAG Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

## **§ 5a Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt nach Berücksichtigung des Gemeindeanteils für den Bemessungszeitraum 55,05 €/ha.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

Der Gemeindeanteil wird für die Investitionsaufwendungen sowie die laufenden Unterhaltungskosten der Wirtschaftswege und für die Sanierung der Brücken auf 25 % festgesetzt.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Grünstadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Stadt Grünstadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt Grünstadt zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag wird mit den Grundbesitzabgaben festgesetzt und zu je einem Viertel seines Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beiträge, welche für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 10 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Grünstadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Satzung der Stadt Grünstadt über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen vom 02. Januar 1996.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 24. Februar 2017  
Klaus Wagner  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.